

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 19.06.2008 fand in Esch, im Feuerwehrhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Edi Schell eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Esch statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Gemeindewald, Betriebsplanung 2008 - 2018 - Abstimmungsgespräch mit dem beauftragten Forstsachverständigen

Sachverhalt:

Nachdem der Rat am 19.12.07 beschlossen hat, die Betriebsplanung 2008 – 2018 von einem freien Forstsachverständigen erstellen zu lassen, ist als erster Schritt der Planung ein Abstimmungsgespräch zwischen dem beauftragten Sachverständigen, Herrn Remmy, und der Ortsgemeinde über das Vorgehen bei der Betriebsplanung und deren Ziele zu führen. Anlässlich dieses Gespräches stellte Herr Remmy sich dem Rat vor. Zudem erläuterte er ausführlich Sinn und Zweck der Betriebsplanung und bat den Rat um Angabe von Zielbestimmung und Zielgewichtung für diese Planung.

Beschluss:

Als Ergebnis des Abstimmungsgespräches wurden folgende Ziele festgelegt:

- Brennholzvorrat auf lange Sicht gesehen?
- Aufforstung: Welche Baumarten?
- Pflegemaßnahmen?
- Wegebau und -zustand?
- Fördermaßnahmen, insbesondere bezüglich Wegebau
- Wildschäden?
- Naturschutzmöglichkeiten?
- Tourismusmöglichkeiten in Bezug auf Wald?

Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013

Sachverhalt:

Für die Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 sind von den Ortsgemeinden entsprechende Vorschlagslisten aufzustellen. Gemäß Schreiben des Präsidenten des Landgerichtes Trier vom 25.02.2008, ist für die Ortsgemeinde Esch eine Person in diese Vorschlagsliste aufzunehmen.

Günter Kropp Person wurde vorgeschlagen und mit der erforderlichen Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder gewählt.

Beteiligung der Ortsgemeinde an den Personalkosten der Kindertagesstätte "St. Medard" Esch

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 25.01.2008 hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel Abschlüsse auf die Personalkostenanteile für das Jahr 2008 der Kindertagesstätte Esch in Höhe von 12.750,00 € (Vorjahr: 18.000,00 €) festgesetzt. Hiergegen hat die Verbandsgemeindeverwaltung mit Schreiben vom 21.02.2008 vorsorglich Widerspruch eingelegt.

Gemäß Zweckvereinbarung werden die angeforderten Kosten umlagefinanziert (je 50 % der Kindergartenkinder und Einwohner zum 30.06.2007) durch die beteiligten Ortsgemeinden Esch und Feusdorf. Es entfallen auf die Ortsgemeinde

- Esch	5.571,75 €	(43,7 %)
- Feusdorf	7.178,25 €	(56,3 %).

Obwohl im Bescheid nicht besonders erwähnt, wird davon ausgegangen, dass bei der Kostenanforderung nur Personalkosten bis Juli 2008 zugrundegelegt wurden, da die Einrichtung zum 01.08.2008 geschlossen wird.

Bezüglich der Kostenbeteiligung wird verwiesen auf die gleiche Problematik im vergangenen Jahr, siehe Beschluss vom 16.04.2007. Damals hatte die Ortsgemeinde Esch die Rücknahme des Widerspruchs beschlossen, letztlich doch Geld zurückerhalten auf Grund einer Kompromisslösung zwischen der Kreisverwaltung und den im Widerspruch befindlichen Ortsgemeinden Jünkerath, Lissendorf und Stadtkyll. Auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses wurden alle betreffenden Kita-Trägergemeinden gleichgestellt. Für die Jahre 2006 und 2007 wurde sich mit der Kreisverwaltung Vulkaneifel auf den jeweils hälftigen Trägeranteil für die im Widerspruch befindlichen Ortsgemeinden geeinigt.

Am 29.10.2007 hat der Jugendhilfeausschuss nunmehr die „Richtlinien des Landkreises Vulkaneifel über die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Personalkosten von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft“ beschlossen. Diese Richtlinie ist nach Auffassung der Verwaltung rechtswidrig, weil sie Regelungen enthält, die der ständigen und inzwischen gefestigten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte widersprechen.

Nach § 12 Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes kann von einer Gemeinde im Einzugsbereich eines Kindergartens eines freien Trägers eine Kostenbeteiligung verlangt werden. Wie die Gerichte inzwischen aber bereits mehrfach entschieden haben, gilt dann eine Ausnahme, wenn eine besondere Finanzschwäche vorliegt. In den Fällen entfällt eine Kostenbeteiligung. Dies trifft uneingeschränkt zu bei der Ortsgemeinde Esch.

Nach dem Wegfall der Bedarfszuweisungen ab dem Jahr 2006 hat sich die Rechtslage nicht geändert. Im Gegenteil: Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat mit neuestem Urteil vom 13.12.2007 (Az.: 7 A 10850/07.OVG) seine Rechtsauffassung bekräftigt, wonach besonders finanzschwache Gemeinden von der Beteiligung an den Personalkosten befreit sind. Die Besonderheit der Leistungsschwäche liegt darin, wenn trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeglicher Sparmöglichkeiten auf mittlere Sicht entgegen den gesetzlichen Haushaltsregeln (§ 93 GemO) ein Haushaltsausgleich nicht erzielt werden kann. Bei der Betrachtungsweise der besonderen Finanzschwäche ist auf das dem Antragsjahr vorausgehende Haushaltsjahr abzustellen, also das Jahr 2007.

Esch hat bis zum Jahr 2005 ununterbrochen Bedarfszuweisungen zum Haushaltsausgleich erhalten. Das Haushaltsjahr 2006 schloss mit einem Fehlbetrag von 8.312,00 € ab, für das Haushaltsjahr 2007 ist ein Fehlbedarf von 71.710,00 € ausgewiesen. Die unausgeglichenen Haushalte führten in der Vergangenheit immer wieder zu Beanstandungen durch die Kommunalaufsicht. Nach dem Ergebnis der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde Esch im Haushalt 2008 (Seite 24) ist möglicherweise erst ab dem Haushaltsjahr 2009 wieder mit einer freien Finanzspitze zu rechnen.

Als weiteres Indiz für die besondere Finanzschwäche der Ortsgemeinde Esch kann die äußerst niedrige Steuerkraftmesszahl herangezogen werden. Sie beträgt für das Jahr 2007 lediglich 30,7 % und liegt somit erheblich unter dem Landesdurchschnitt. Somit wäre die Ortsgemeinde Esch selbst nach der neuen Kreisrichtlinie von einer Kostenbeteiligung befreit, da die Steuerkraftmesszahl mehr als 50 % unter dem Landesdurchschnitt liegt.

Seitens der Verwaltung wird dem Ortsgemeinderat empfohlen, den Widerspruch aufrecht zu erhalten und vorläufig die angeforderten Abschläge nicht zu bezahlen.

Beschluss:

Nach sehr ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat:

Der Widerspruch der Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll vom 14.02.2008 gegen den Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 25.01.2008 über die Festsetzung eines vorläufigen Personalkostenanteils für das Jahr 2008 wird aufrechterhalten, soweit ein Betrag von 5.571,75 € gefordert wird. Die angeforderten Abschläge sind vorläufig unter Vorbehalt zu zahlen.